

(Bernhard Schemmer [CDU])

(A) Sie haben vorhin zu Recht gesagt, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz vom örtlichen Jugendhilfeträger sofort erfüllt werden muss.

Halten Sie es dann für angemessen, dass die Voraussetzungen für die Kofinanzierung durch das Landes zwei oder drei Jahre - ich weiß es nicht - vorher vorliegen müssen, wenn man noch gar nicht weiß, ob entsprechende Gruppen tatsächlich gebildet werden müssen? Andersherum gefragt: Müssen Sie nicht in Ihrem Haushalt Vorsorge treffen, dass für zusätzlich angemeldete Gruppen in Kindergärten Geld zur Verfügung steht?

Präsident Ulrich Schmidt: Frau Ministerin!

Birgit Fischer, Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Kollege Schemmer, Sie geben im Grunde mit Ihrer Frage die Lösung vor. Wenn eine Kommune glaubt, so verfahren zu können, dass sie auf die Anmeldung auf einen Kindergartenplatz wartet, um dann erst zu reagieren und zu überlegen, ob man eventuell eine neue Gruppe, ob man eventuell einen neuen Kindergarten braucht, dann kann das von der Planung her doch überhaupt nicht funktionieren.

(B) Jede Kommune muss überlegen: "Wie muss meine Bedarfsermittlung aussehen?", damit sie den Bedarf organisatorisch überhaupt realisieren kann. Ich frage Sie im Ernst: Glauben Sie, dass man, wenn im April oder März ein Bedarf ermittelt wird, drei Monate später in der Lage ist, etwas ganz Neues aus dem Boden zu stampfen? Oder muss man nicht vorher in seinem Jugendamtsbezirk ermitteln, welcher Bedarf sich abzeichnet, sodass man dementsprechend neue Kindergärten bauen und neue Gruppen einrichten kann. Ich muss mich vorher auch vergewissern, ob entsprechende Landesmittel zur Verfügung stehen, die man mit einplanen kann, um als Kommune nicht zu 100 % auf den Kosten sitzen zu bleiben.

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Frau Ministerin. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Mündliche Anfrage 30 des Herrn Abgeordneten Schemmer von der Fraktion der CDU erledigt.

Die Zeit für die Fragestunde ist abgelaufen.

Ich möchte die Fragesteller der Anfragen 31, 32 und 33, die noch nicht beantwortet wurden, fragen, ob die Anfragen schriftlich oder in der nächsten Fragestunde mündlich beantwortet werden sollen. Zunächst frage ich Kollegen Ellerbrock: Frage 31*).

(Holger Ellerbrock [FDP]: Schriftlich!)

Herr Abgeordneter Lindlar: Frage 32*).

(Hans Peter Lindlar [CDU]: Schriftlich!)

Frau Thomann-Stahl: Frage 33*).

(Marianne Thomann-Stahl [FDP]: Schriftlich!)

Damit ist die **Fragestunde beendet.**

Ich rufe auf:

2 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

erste Lesung

Ich **eröffne** die **Beratung** und erteile dem Kollegen Baranowski für die SPD-Fraktion das Wort.

Frank Baranowski (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir reden hier in diesem Hause, aber auch außerhalb oft - und uns allen geht das relativ leicht und locker über die Lippen - von der öffentlichen Verwaltung. Aber gestatten Sie mir die Frage: Ist diese Verwaltung wirklich öffentlich im Sinne des Wortes, oder ist sie nicht eher eine geschlossene Gesellschaft, ein Closed Shop, wie man neudeutsch sagen würde? Ich sage das gar nicht als Vorwurf. Denn mit dieser Praxis stehen wir in einer guten deutschen Tradition, jedenfalls in der Tradition des Amtsgeheimnisses.

Aber, meine Damen und Herren, diese Tradition wird jedenfalls in unserem Land heute beendet,

*) Siehe Anlage, Seite 3313 ff.

(Frank Baranowski [SPD])

- (A) bzw. das Ende wird eingeleitet. Wir wollen diese Tradition beenden, weil wir nicht eine Art Vorschussmisstrauen gegenüber den Behörden hätten. Wir gehen davon aus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen ihre Aufgaben gut und gewissenhaft erledigen. Das Gesetz zielt vielmehr darauf ab, die politische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Jeder Mann und jede Frau sollen, ohne persönlich betroffen zu sein, die Möglichkeit erhalten, Informationen für seine oder ihre politische Willensbildung zu erhalten, auch durchaus die Regierung zu kontrollieren, auch durchaus Verwaltung zu kontrollieren.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Helmut Linssen)

Informierte Bürger sind mündige Bürger. Informierte und mündige Bürger bedeuten eine Stärkung unserer Demokratie. Niemand soll zukünftig mehr spezielle Interessen nachweisen müssen, wenn er oder sie allgemeine Behördendaten abfragen oder Akten einsehen will. Zum Beispiel soll zukünftig jeder zu seiner Kommunalverwaltung gehen und Anträge auf Baugenehmigungen einsehen können, wirklich jeder, der an einem Bauvorhaben interessiert ist, und zwar egal aus welchem Grund und egal, wo er wohnt. Bisher ist das nur dem Nachbarn eines Grundstücks möglich, auf dem gebaut werden soll.

(B)

Das Recht auf freien Zugang zu Informationen ist ein positives Signal des Staates an seine Bürgerinnen und Bürger. Der Anspruch auf Informationszugang betrifft die Bürger in ihrem Interesse an der Entwicklung des Gemeinwesens. Wir wollen mit diesem Gesetz den Abstand zwischen der Bevölkerung und der öffentlichen Hand verkleinern. Wir wollen, dass die Bürgerinnen und Bürger einen Einblick bekommen, was Verwaltungen auf welcher Grundlage machen. Wir wollen eine noch modernere, noch effizientere und noch bürgerfreundlichere Verwaltung. Das ist das positive Signal, das heute vom Landtag ausgehen kann und ausgehen soll.

Ich weiß sehr wohl, dass wir mit dem Gesetzentwurf, den die Koalitionsfraktionen heute einbringen, nicht die geistige Urheberschaft für ein Informationsfreiheitsgesetz für uns reklamieren können. Ich weiß auch, dass es bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf gibt, der sich in den Beratungen des Innenausschusses befindet. Aber um es klar und deutlich zu sagen: Wenn einer

überhaupt die geistige Urheberschaft für sich beanspruchen kann, (C)

(Antonius Rüsenberg [CDU]: Dann sind Sie das!)

dann sind das vielleicht die Schweden, Herr Rüsenberg, denn die haben ein Akteneinsichtsrecht seit 1766, oder vielleicht die Vereinigten Staaten, deren "Freedom of Information Act" seit mehr als 30 Jahren existiert.

Ich gebe auch gern zu: Wir haben für diesen Gesetzentwurf einige Zeit gebraucht. Aber ein solches Gesetz, das im Spannungsverhältnis des aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG herzuleitenden Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu sehen ist, sollte nicht mit der heißen Nadel gestrickt sein.

Ich gebe auch gern zu, dass wir es uns mit der Frage nicht einfach gemacht haben, ob ein Informationsfreiheitsgesetz gegenüber den bisherigen Regelungen wirklich einen Zusatznutzen für die Bürgerinnen und Bürger haben wird. Wir haben uns die Frage gestellt, die mein Kollege Hans Krings hier bereits im November geäußert hat: ob es nicht besser wäre, wenn wir uns die Spezialgesetze vornähmen, nachdem wir uns auf Grundsätze geeinigt hatten. Aber nach zahlreichen Fachgesprächen und auch nach der Anhörung des Innenausschusses sind wir zu der Überzeugung gekommen, dass ein generelles Informationsfreiheitsgesetz der richtige Weg ist. (D)

Ein solches Gesetz muss unserer Auffassung nach drei wesentliche Hauptkriterien erfüllen. Erstens: möglichst eindeutig für die Bürgerinnen und Bürger sein. Zweitens: möglichst wenige Generalklauseln und damit wenig Ermessensspielraum. Drittens: möglichst anwendbar sein für die Verwaltung, ohne sie gleich lahm zu legen.

Um diesen roten - oder nennen wir ihn rot-grünen - Faden im gesamten Gesetzestext durchhalten zu können, war es unumgänglich, einen völlig neuen Entwurf vorzulegen und nicht flickenteppichartig den bereits eingebrachten Entwurf zu verändern.

Gestatten Sie mir zu einigen Kernpunkten unseres Entwurfs zu kommen:

Das neue Informationszugangsrecht muss ein Jedermann-Recht sein, auch ein Recht jeder Frau. Der Anspruch auf Informationszugang ist ohne

(Frank Baranowski [SPD])

- (A) das Vorliegen besonderer Voraussetzungen zu gewähren. Das heißt: Jede natürliche Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Dies entspricht dem Bürgerrechtscharakter des Informationszugangsrechts. Informationen sind dabei alle in Schrift, in Bild, in Ton, in Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandene Informationen.

Wir haben das Gesetz als Auffanggesetz konzipiert. Das heißt: Es findet dann Anwendung, wenn nicht bereichsspezifische Gesetze Informationsansprüche regeln. Das kann durchaus hier und dort zu Kollisionen führen. Dessen sind wir uns bewusst. Dieses Risiko nehmen wir aber in Kauf.

Meine Damen und Herren, wir sind uns auch darüber im Klaren, dass der Anspruch auf Informationszugang nicht unbegrenzt gelten kann. Informationsfreiheit muss dort ihre Grenzen haben, wo die öffentliche Sicherheit bedroht ist, wo persönliche Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Forschungsergebnisse geschützt werden müssen. Soweit es um den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogenen Informationen geht, ist nach dem Gesetz grundsätzlich die Einwilligung der Betroffenen vorgesehen. In solchen Fällen darf gegen den Willen einer betroffenen Person ein Informationszugang nicht erfolgen. Eine solche Regelung dient insbesondere der Rechtsklarheit.

(B)

(Zuruf des Hans Peter Lindlar [CDU])

- Herr Lindlar, ich habe vorhin doch schon darauf hingewiesen: Wir haben einfach die Zeit benötigt, um abzuklären, ob sich der ursprüngliche Entwurf verändern lässt oder es vielleicht notwendig ist, einen ganz neuen Entwurf aus einem Guss daneben zu stellen. Wir haben uns für den zweiten Lösungsweg entschieden. Nehmen Sie das bitte einfach zur Kenntnis. Ich habe doch dargelegt, welche Gründe wir für unsere Entscheidung gehabt haben.

Meine Damen und Herren, wir wollen, dass der Antragsteller selbst darüber bestimmen kann, auf welche Art der Informationszugang erfolgen soll. In der Hinsicht unterscheiden wir uns von dem, was nach dem von der CDU-Fraktion vorgelegten Entwurf passieren soll. Die Information soll - auch

in dem Punkt unterscheiden wir uns von der Regelung des CDU-Entwurfs - innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden.

(C)

Wenn ich Ihnen sage, dass wir uns in Sachen Kostenfrage durchaus schwer getan haben, verrate ich Ihnen kein Geheimnis. Auf der einen Seite darf die Wahrnehmung des neuen Bürgerrechts auf Informationszugang nicht durch zu hohe Kosten abgeschreckt werden. Auf der anderen Seite entspricht eine Kostenregelung der Praxis in unserem Land. Auch das Umweltinformationsgesetz des Bundes und das beabsichtigte Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, das derzeit im Entwurf vorliegt, sehen eine Kostenregelung vor. Wir legen aber großen Wert darauf, dass eine entsprechende Regelung im Einvernehmen mit dem Innenausschuss des Landtags getroffen wird, weil wir bestimmen wollen, wie hoch die entsprechenden Kosten sein sollen.

Einen weiteren Unterschied zum Entwurf der CDU-Fraktion gibt es in puncto Veröffentlichungspflicht. Öffentliche Stellen sollen danach verpflichtet werden, Geschäftsverteilungspläne, Organigramme und Aktenpläne allgemein zugänglich zu machen. Um Arbeit und Aufwand zu sparen, empfehlen wir den Behörden jetzt schon, das Internet zu nutzen, weil das vieles vereinfacht.

(D)

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss. - Wir sind davon überzeugt, einen fundierten und klar nachvollziehbaren Gesetzentwurf hier und heute einzubringen. Wir geben aber auch unumwunden zu, dass wir mit diesem Gesetzentwurf Neuland betreten. Deshalb möchten wir zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluierung durch die Landesregierung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vornehmen lassen.

Wir sind, soweit es um materielle Inhalte geht, in diesem Haus nicht weit auseinander. Zwei Gesetzentwürfe liegen uns vor. Lassen Sie uns zügig, aber ohne die notwendige Sorgfaltspflicht außer Acht zu lassen, am Ende ein gutes Informationsfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen beschließen.

Ich freue mich auf die Beratung im Ausschuss. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

(A) **Vizepräsident Dr. Helmut Linssen:** Vielen Dank, Herr Kollege Baranowski. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erteile ich Frau Düker das Wort.

Monika Düker (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen für ein Informationsfreiheitsgesetz, der uns hier und heute vorliegt, ist für uns Grüne Bestandteil einer konsequenten bürgerrechtsorientierten Politik in Nordrhein-Westfalen. Dieser Politikbereich hat für uns höchste Priorität.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Seit vielen Jahren legen wir in allen Landesparlamenten Gesetzentwürfe zur Informationsfreiheit vor. In der letzten Legislaturperiode haben wir - leider noch vergeblich - auch auf Bundesebene einen solchen Gesetzentwurf eingebracht. Damals hatten dort noch die Kollegen von der rechten Seite die Mehrheit. Herr Kruse wird sich gleich noch zu Wort melden; aber wenn wir hier über Urheberrechte sprechen, stehen wir Grüne - so glaube ich - doch ganz gut da. Immerhin haben wir in Sachen Bürgerrechtspolitik eine lange Tradition. Ich freue mich, dass wir in Nordrhein-Westfalen als großem Bundesland nach Schleswig-Holstein, Brandenburg und Berlin auch einen Gesetzentwurf in diese Richtung vorliegen haben.

(B)

Nach der Senkung der Quoren für Bürgbegehren und Bürgerentscheide auf kommunaler Ebene ist die Änderung der Landesverfassung in Vorbereitung, die Volksbegehren und Volksentscheide erleichtern soll. Im Bürgerrechtsbereich schaffen wir darüber hinaus nunmehr ein völlig neues und verfahrens unabhängiges allgemeines Recht eines jeden auf freien Zugang zu den bei Landes- und bei Kommunalbehörden vorhandenen Informationen. Über das bisherige Auskunftsrecht zu eigenen Daten oder Verfahrensbeteiligungsrechte hinaus braucht jemand, der von Behörden Auskünfte verlangt, nunmehr seine Betroffenheit durch den jeweiligen Vorgang nicht mehr nachzuweisen. Informationsfreiheit - darauf ist Herr Kollege Baranowski eingegangen - wird ein Recht für jedermann und jede Frau. Das ist für NRW ein weit reichender und guter Schritt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Gesetz stärkt nicht nur die politische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, sondern es dient darüber hinaus der politischen Meinungs- und Willensbildung, und es beugt Korruption in den Verwaltungen vor.

(C)

Wenn wir von der Informationsgesellschaft und dem Einstieg in die Informationsgesellschaft reden, dann müssen wir auch darüber reden, wie wir diese Informationsgesellschaft nicht nur transparent, sondern vor allem auch demokratisch gestalten wollen, wie wir allen den Zugang zu dieser Informationsgesellschaft verschaffen wollen. Der Einstieg in die Informationsgesellschaft muss aus unserer Sicht auch in unseren Amtstuben Wirklichkeit werden. Die gläserne Verwaltung, ein viel zitierter Begriff, für den mündigen Bürger ist nunmehr gefragt. Das Denken in Amtsgeheimnissen, das eher einem obrigkeitstaatlichen Grundsatz folgt, nach dem prinzipiell alles geheimzuhalten ist, was nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt ist, ist passee. Diese Dinge werden in Nordrhein-Westfalen umgekehrt. Das Denken in den öffentlichen Verwaltungen verändert sich.

Mit unserem Gesetzentwurf folgen wir einer Tradition - der Kollege Baranowski hat schon darauf hingewiesen -, die in anderen Ländern schon viel länger besteht als bei uns. Schweden und die USA sind genannt worden. Aber auch auf EU-Ebene ist man im Denken viel weiter. Als Beispiel nenne ich das Umweltinformationsgesetz. Schon 1990 wurde die Gemeinschaftsrichtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt festgelegt.

(D)

Herr Kruse, Ihre Partei war damals an der Bundesregierung beteiligt. Vielleicht können Sie in Ihrem Beitrag gleich einmal darauf eingehen, warum sich die Bundesrepublik unter der alten Bundesregierung so viel Zeit gelassen und die Richtlinie erst Jahre später, nämlich 1994, umgesetzt hat, wobei sie sich noch ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof eingehandelt hat, weil überzogene Gebühren erhoben worden sind. Da haben Sie in der Vergangenheit eher blockiert. Umso mehr freue ich mich, dass sich die CDU nunmehr mit einem eigenen Gesetzentwurf an der Debatte beteiligt.

Auch im Vertrag von Amsterdam ist das "Freedom of Information"-Prinzip ausdrücklich geregelt. Danach hat jede Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und

(Monika Düker [GRÜNE])

- (A) der Kommission. Was für die Europäische Union und in anderen Ländern längst selbstverständlich ist, soll nun auch in Nordrhein-Westfalen selbstverständlich werden.

Zum CDU-Gesetzentwurf, der auch in dieser Debatte angesprochen werden sollte! Wir haben in Abgrenzung zum Gesetzentwurf der CDU einen besseren, einen klareren und einen bürgernäheren Entwurf vorgelegt. Ich hoffe, Sie werden sich unseren Vorschlägen anschließen und diese Debatte sportlich nehmen, Herr Kruse. Wir haben in vielen Bereichen die besseren Formulierungen gefunden. Zum einen vermeiden wir unklare Regelungen, die es vor Ort in den kommunalen Behörden schwierig machen, die Dinge umzusetzen. Ich nenne in diesem Zusammenhang Ihre Formulierung: "Offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge sind abzulehnen." Was ist missbräuchlich? Wie lege ich das aus? Diese Dinge haben wir klarer geregelt. Sie reden in Ihrem Gesetzentwurf auch von "Zumutbarkeit". Das sind Gummibegriffe, die wir zu vermeiden versucht haben, um vor Ort klare Handlungskompetenzen zu eröffnen.

Auch bei Ihrer Formulierung zum Datenschutz in Bezug auf die personenbezogenen Daten, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben Sie äußerst dubios und etwas unklar.

(B)

Sie wollen nach Ihrem Gesetzentwurf der Verwaltung zwei Monate Zeit zur Herausgabe von Informationen geben. Wir haben uns nach langen Beratungen entschlossen, die Frist auf einen Monat zu verkürzen, wenn das möglich ist - von Ausnahmen abgesehen. Wir wollen das Ganze ein bisschen bürgernäher gestalten als Sie.

Über die "Gebühren" haben wir in den Fraktionen lange diskutiert. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, eine Kostendeckung erreichen zu wollen. Aber - deswegen ausdrücklich der Hinweis, darüber noch einmal im Innenausschuss reden zu wollen - unser Ziel ist es, über die Gebühren keine neuen Hürden aufzubauen. Wenn wir ein niedrigschwelliges bürgernahes Angebot zur Information, zur Akteneinsicht haben wollen, dann können wir nicht die Gebühren exorbitant hoch ansetzen. Wir wollen die Gebühren in Höhe der Kostendeckung der Verwaltung festlegen und darüber den Zugang zu den Informationen nicht behindern.

Nach Abschluss der Beratung wird es in unserem Land wichtig sein - da wir wirklich Neuland betre-

ten -, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren. (C) Schleswig-Holstein hat das sehr schön gemacht. Wir haben uns die Broschüren angesehen. Wir können im Herbst im Innenausschuss darüber reden, wie wir unsere Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und darüber informieren, wie sie von diesen Gebrauch machen können.

Nach Schleswig-Holstein, nach Berlin, nach Brandenburg wird es nun auch in Nordrhein-Westfalen Informationsfreiheit und Akteneinsicht für alle geben. Vielleicht - ich hoffe das - ist auch das ein Signal in Richtung Berlin, von wo zwar viele Willensbekundungen in diese Richtung bei uns ankommen, ich aber immer noch keinen Gesetzentwurf gesehen habe. Möglicherweise können wir das Verfahren mit unserem Vorstoß etwas beschleunigen. Darüber würde ich mich freuen.

Ich bitte um Zustimmung zur Überweisung in den Ausschuss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Kollegin Düker. - Für die Fraktion der CDU erteile ich dem Kollegen Kruse das Wort. (D)

Theodor Kruse (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die heutige Diskussion über den Gesetzentwurf der Fraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen über die Freiheit des Zugangs zu Informationen kann man in der Tat mit der Überschrift versehen: "Und sie bewegt sich doch - Hauptsache sie kommt, wenn auch spät". Sie schaffen es tatsächlich, verehrte Kolleginnen und Kollegen von den Grünen und der SPD, noch vor der Sommerpause einen Gesetzentwurf vorzulegen. Ich hatte nicht mehr damit gerechnet. Dafür bin ich grundsätzlich zunächst einmal dankbar.

Ich darf daran erinnern, dass es die CDU war, die im vergangenen Jahr, nämlich am 08.11., einen Gesetzentwurf zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt und eingebracht hat. Nach der ersten Runde im Plenum wurde unser Entwurf wie vereinbart an die beiden Ausschüsse Innenpolitik und Justiz überwiesen. Diese Ausschüsse entschieden, zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung durchzuführen.

(Theodor Kruse [CDU])

(A) ren, die am 15.03.2001 stattfand. Alle Fraktionen hatten Sachverständige geladen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, im Kern ging es damals und geht es auch heute in der Auseinandersetzung um zwei Prinzipien: erstens um das Prinzip der Informationsfreiheit und zweitens um das Prinzip der Aktengeheimhaltung. Wir sind uns alle einig, dass wir dem ersten Prinzip zuneigen und uns für Informationsfreiheit aussprechen. Das haben wir in der entscheidenden Debatte und in den Ausschüssen vorgetragen. Bis auf wenige Ausnahmen - die kommunalen Spitzenverbände hatten Zweifel und Bedenken - begrüßten alle Sachverständigen in der Anhörung am 15.03.2001 den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion.

Vorgetragen wurde u. a., das Offenheitsprinzip gehöre in den Mittelpunkt, die Beziehungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den Behörden müssten verbessert und gefordert werden, es dürfe kein Informationsverhinderungsgesetz geben - so u. a. die Landesdatenschutzbeauftragte -, das so genannte berechnete Interesse müsse gestrichen werden, Ausnahmen müssten geregelt werden, die Grenzen zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit müssten zugunsten der Informationsfreiheit verschoben werden - so einige Forderungen bzw. Aussagen der Sachverständigen.

(B) Die CDU-Fraktion hat die Anhörung vom 15.03.2001 ausgewertet. Wir haben die Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge berücksichtigt, Änderungen eingebracht und diese Änderungen am 10.05.2001 in der Innenausschusssitzung vorgetragen. Sie, Frau Düker, Herr Baranowski, haben uns in dieser Sitzung darum gebeten, die Abstimmung über unseren verbesserten Entwurf zurückzustellen. Sie haben damals signalisiert, dass Sie einen einvernehmlichen Gesetzentwurf einbringen wollen. Man muss in aller Nüchternheit feststellen: An diese Zusage haben Sie sich nicht gehalten. - Dass Sie hiermit einen schlechten parlamentarischen Stil dokumentieren, damit kann ich leben, aber gewöhnen will ich mich nicht daran.

Sie verdeutlichen - man muss das in aller Sachlichkeit sagen - mit Ihrer Verhaltensweise vor allen Dingen, dass Sie zu keinem Zeitpunkt an einem Konsens wirklich interessiert waren. Sie konnten und können nach wie vor nicht ertragen, dass Initiativen von uns ausgehen, die dann auch

noch die Zustimmung von Sachverständigen, die Sie gerufen haben und die u. a. aus der Schweiz anreisen mussten, erfahren. (C)

Nunmehr bringen Sie selbst einen Gesetzentwurf ein. Ich bitte einmal darüber nachzudenken: Dieser Gesetzentwurf wird an insgesamt zwölf Ausschüsse überwiesen, während unser Gesetzentwurf damals an zwei Ausschüsse, nämlich den Ausschuss für Innere Verwaltung und den Justizausschuss, überwiesen wurde. Warum nicht an alle 23 Ausschüsse, die wir im Land Nordrhein-Westfalen haben?!

Ich habe den Eindruck, dem Land Nordrhein-Westfalen fehlt es an Bürokraten, die dazu in der Lage und bereit sind, Bürokratie abzubauen, denn der politische Wille, hier etwas zügig auf den Weg zu bringen, ist nicht zu erkennen.

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Baranowski?

Theodor Kruse (CDU): Ich komme gleich zum Schluss, Herr Baranowski; wir können Ihre Frage im Ausschuss thematisieren. (D)

Beim Abbau von Regelungsdichte in Nordrhein-Westfalen wird die rot-grüne Landesregierung den Erfordernissen nicht gerecht. Der Gesetzentwurf zur Informationsfreiheit, den Sie heute einbringen, ist, wenn auch nur ein bescheidenes Beispiel, ein kleiner Mosaikstein dafür, dass Sie nicht dazu in der Lage sind, eine wirkliche Verwaltungsreform im Sinne von Transparenz der Verwaltung und Nähe zwischen Bürger und Verwaltung auf den Weg zu bringen.

Ich darf in Erinnerung rufen, dass der Ministerpräsident vorgestern Abend in den "Tagesthemen" verdeutlicht hat, dass die Bürger nicht wissen, wer wofür verantwortlich ist. Ich gestehe zu, dass er das im Zusammenhang mit der Diskussion über Europa und über den Förderalismus gesagt hat. Recht hat der Ministerpräsident! Ausdrücklich attestiere ich ihm dies! Aber er sollte in Nordrhein-Westfalen anfangen. Bei uns gibt es genug zu tun.

Ich freue mich auf die Beratungen und hoffe, dass wir tatsächlich noch in diesem Jahr im Sinne der

(Theodor Kruse [CDU])

- (A) Bürgerinnen und Bürger dieses Landes zu einer endgültigen Entscheidung kommen. Es ist aus meiner Sicht nicht hinnehmbar, dass ein solcher von allen Fraktionen einvernehmlich eingebrachter Gesetzentwurf mehr als ein Jahr im Beratungsverfahren hängt. Dafür tragen Sie ganz allein die Verantwortung.

(Beifall bei der CDU - Monika Düker [GRÜNE]: Wir wollen nicht schnelle Gesetze, wir wollen gute!)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Kollege Kruse. - Für die FDP-Fraktion erteile ich dem Kollegen Brendel das Wort.

Karl Peter Brendel (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zunächst einige kurze Anmerkungen zum Verfahren: Die Begründungen dafür, dass die Regierungskoalition heute einen neuen eigenen Gesetzentwurf einbringt, habe ich in beiden Fällen - sowohl nach den Ausführungen des Kollegen Baranowski als auch nach den Ausführungen der Kollegin Dücker - nicht verstanden.

- (B) Wir hätten ohne weiteres auf der Grundlage des CDU-Antrages weiter diskutieren können, wobei ich aus unserer Sicht durchaus einräume, dass ihr jetzt vorgelegter Vorschlag schöner ist als der, den die CDU ursprünglich vorgelegt hat. Wir müssen aber auch anerkennen, dass der CDU-Vorschlag durch die Fraktion der CDU im Lichte der Anhörung verbessert worden wäre.

(Minister Dr. Michael Vesper: Halten Sie das für möglich?)

- Ja.

(Theodor Kruse [CDU]: Vielen Dank, Herr Brendel!)

Sie hätten hier korrekterweise sagen sollen, dass Sie nicht bereit sind, Ihr Lieblingskind auf der Grundlage eines CDU-Antrages zu verabschieden. Das wäre eine ehrliche Erklärung gewesen, die ich auch irgendwie hätte verstehen können. Das was Sie jetzt gemacht haben, kann ich nicht nachvollziehen. Sei's drum! In der Sache sind wir uns ja in weiten Teilen einig.

Demokratie ist mehr als die Möglichkeit, alle vier oder fünf Jahre wählen zu gehen. Zur Organisa-

- (C) tion eines demokratischen Gemeinwesens gehört der Anspruch der Bürger darauf, über Entscheidungen, ihre Hintergründe und Auswirkungen informiert zu werden. Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, sich aktiv zu informieren. Sie sind nicht auf den guten Willen der Verwaltung angewiesen, sondern haben einen eigenen Informationsanspruch. Dies ist gut so. Diesem Anspruch wird der vorgelegte Gesetzentwurf durchaus gerecht. Informierte Bürger bedeuten eine Stärkung der Demokratie.

Ein allgemeines Informationszugangsrecht entspricht internationalen, europäischen und innerstaatlichen Entwicklungen. So gibt es z. B. auf europäischer Ebene ein allgemeines Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Diese Zugangsrechte sind im Jahre 2001 durch EU-Verordnung konkretisiert worden.

In Deutschland haben verschiedene Bundesländer Informationsfreiheitsgesetze verabschiedet. Der Bund hat einen Informationsfreiheitsgesetzentwurf vorgelegt. Auf diesen Entwurf des Bundes will ich im Zusammenhang mit der bereits angesprochenen Kostenfrage später eingehen.

- (D) Wir haben die Beratungen auf der Basis des CDU-Entwurfes begonnen und dazu eine Anhörung durchgeführt. Ich möchte deshalb einige Punkte aus der Anhörung aufgreifen.

In der Anhörung hat Herr Prof. Battis erklärt, dass der Gesetzentwurf eine EU-Vorgabe umsetzen hilft. Er bezeichnete in diesem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland als hoffnungslose Provinz. Ich teile diese Auffassung. Andere Länder, die hier eine Vorreiterrolle übernommen haben, sind bereits genannt worden.

In der Anhörung haben allerdings insbesondere auch die kommunalen Spitzenverbände ihre Bedenken artikuliert. Sie haben ihre Befürchtung ausgesprochen, dass sich neue Erschwerungen im Beratungsverfahren aufbauen könnten und dadurch die Kommunen belastet würden.

Der anwesende Praktiker mit der langjährigsten Erfahrung auf diesem Gebiet, Herr Prof. Nusspiger aus der Schweiz, hat über das Öffentlichkeitsprinzip berichtet, das bereits seit 1993 in der bernischen Verfassung verankert ist. Auch auf ausdrückliche Nachfrage hat er bestätigt, dass der Kanton Bern nach fünfjähriger Erfahrung mit

(Karl Peter Brendel [FDP])

(A) dem Öffentlichkeitprinzip nach Schweizer Recht keine besonderen Probleme gehabt habe. Der auch dort zunächst befürchtete Ansturm auf die Amtsstuben sei ausgeblieben. Die Regelung habe dazu geführt, dass die Verwaltung für Fragen der Transparenz und des Personendatenschutzes sensibilisiert worden sei.

Der hier heute vorliegende Gesetzentwurf eröffnet auch uns diese Möglichkeiten. Ich bin der Überzeugung, dass die Befürchtungen der kommunalen Spitzenverbände, die in der Anhörung geäußert worden sind, sich auch bei uns als unbegründet herausstellen werden.

In diesem Zusammenhang soll auch noch darauf hingewiesen werden, dass sich Informationsrechte bereits aus anderen Vorschriften ergeben.

Im Bereich des Umweltschutzes gibt die Informationsrichtlinie bereits jetzt Ansprüche auf Akteneinsicht her. Die Bürger könnten hier also bereits Einsicht nehmen.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Einsichtsrecht der Presse in die Grundakten eine Vorgabe gemacht, die sich auf andere Bereiche auswirken dürfte. Ich denke, der vorliegende Gesetzentwurf zieht hier eine Entwicklung nach. Und dies ist richtig und erforderlich.

(B)

In der Anhörung hat auch die Datenschutzbeauftragte des Landes erklärt, dass die Informationsrechte noch defizitär sind. Es komme in der Praxis zudem vor, dass Bürgerinnen und Bürgern, die lediglich Informationen über die bei öffentlichen Stellen vorhandenen Daten zu ihrer eigenen Person wünschten, diese verweigert würden, obwohl sie darauf grundsätzlich einen Rechtsanspruch haben.

Die Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes wird hier - so hoffen wir - auch zu einem Bewusstseinswandel führen und in diesem Bereich Missstände beheben.

Lassen Sie mich auch noch auf die Kosten eingehen. Dies ist ein Punkt, der nach der Presseberichterstattung und auch nach den Ausführungen in der heutigen Sitzung innerhalb der Regierungskoalition noch strittig ist.

Ich bin der Auffassung, dass der Entwurf des Bundesgesetzgebers hierzu einen vernünftigen Ansatz bietet, den wir auch hier übernehmen

könnten. Nach meiner Vorstellung könnten wir dies auch im Gesetzgebungsverfahren durchführen. Die Sinnhaftigkeit der Absicht, dazu eine besondere Regelung innerhalb des Ausschusses zu treffen, kann ich nicht nachvollziehen.

(C)

Die Bundesregelung besagt Folgendes: Einfache mündliche und schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei. Bei umfangreicheren Recherchen können je nach Verwaltungsaufwand Gebühren bis zu einem Höchstsatz von 1.000 DM erhoben werden. Im Einzelfall kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit von einer Gebührenerhebung abgesehen werden. Völlige Kostenfreiheit besteht, wenn lediglich mitgeteilt wird, dass nichts mitzuteilen ist.

Diese Art, die Kostentragungspflicht zu regeln, erscheint mir sinnvoll. Ich sehe eigentlich keinen Grund, warum wir diese Regelung nicht übernehmen sollten.

Der Gesetzentwurf enthält auf der einen Seite eine Abwägung der berechtigten Interessen des Bürgers auf Geheimhaltung seiner Daten. Er gibt auf der anderen Seite die Möglichkeit, Informationen einzuholen.

Ich denke - und dies im Gegensatz zu meinen kritischen Anmerkungen zum Verfahren -, dass dieser Gesetzentwurf in der Tat mehr bietet und besser ist als das, was wir bisher im Beratungsgang gehabt haben. Gerade deswegen ist es schade, dass durch das von der Regierungskoalition gewählte Verfahren ein eigenartiges Licht entsteht und die Möglichkeiten eines konsensorientierten Verfahrens erheblich eingeschränkt werden.

(D)

Ich hoffe, die Beratungen im Fachausschuss führen dazu, dass wir von dieser unglücklichen Ausgangssituation wegkommen. Wir werden jedenfalls unseren Beitrag dazu leisten. - Herzlichen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Brendel. - Für die Landesregierung spricht nun Innenminister Dr. Behrens.

(A) **Dr. Fritz Behrens**, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich äußere mich ausschließlich zur Sache und nicht zum Verfahren. Letzteres ist, denke ich, Sache des Parlaments. Da will ich mich zurückhalten.

Die Vorstellung, meine Damen und Herren, dass jede Bürgerin und jeder Bürger in Nordrhein-Westfalen in Zukunft weitgehende Einsichtsrechte in die Akten unserer Verwaltungen erhalten soll, löst, wie ich weiß, neben Freude über mehr Transparenz bei manchem auch Besorgnisse aus. Der Gedanke, dass die Bücher - auch die technischen Bücher - künftig sozusagen offen sind, ist - gelinde gesagt und sehr vorsichtig formuliert - weithin und für viele vor allem in den Verwaltungen und in den Leitungen von Verwaltungen noch gewöhnungsbedürftig.

Das ist auch erklärlich; denn wir haben in Deutschland andere Verwaltungstraditionen als etwa in den USA oder in Schweden. Aber die Verwaltungen, die Behörden des Landes sind Spiegel einer sich im stetigen Wandel befindlichen Gesellschaft. Deshalb will der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in diesen Bereich Licht und Bewegung - so will ich das einmal formulieren - bringen. Das ist Teil auch anderer Bemühungen zur Reform, zur Öffnung und zur Fortentwicklung unserer Verwaltungen.

(B) Noch immer spielt sich das Handeln der öffentlichen Verwaltungen in weiten Teilen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ab. Der voraussetzungslose, freie Zugang zu amtlichen Unterlagen, Akten und Datenbeständen staatlicher und kommunaler Behörden ist unseren Bürgerinnen und Bürgern gegenwärtig noch verwehrt. Was - wie wir schon gehört haben - in anderen Staaten wie Schweden, Frankreich, den USA und Kanada - um einige Beispiele zu nennen - längst praktiziert wird und was nach dem Amsterdamer Vertrag von Juni 1997 künftig auch auf europäischer Ebene - und zwar überall - gelten soll, nämlich der grundsätzlich freie Zugang zu allen Informationen öffentlicher Stellen, bedarf hierzulande noch eines Umdenkens und, wie ich finde, langsam - es wird Zeit dafür - auch der Umsetzung.

Transparenz staatlichen Handelns ist aber erforderlich, damit die Bürgerinnen und Bürger Vertrauen in das Handeln gewinnen können und damit sie es gleichzeitig auch kontrollieren können. Öffentlichkeit ist ein zentrales Element demokratischer Staatlichkeit. Es gibt in diesem Bereich der

Exekutive bereits entsprechende Ansätze, wie z. B. im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit, von Selbstdarstellungen - zunehmend ja auch über elektronische Medien, im Internet beispielsweise - oder auch im Hinblick auf die Informationsrechte etwa der Presse. Es gibt darüber hinaus auch eine Reihe gesetzlicher Auskunfts- und Akteneinsichtsansprüche für Betroffene. Diese so genannten bereichsspezifischen Informationsansprüche unterliegen allerdings unterschiedlichen Einschränkungsmöglichkeiten und gewähren eben keinen voraussetzungslosen Anspruch auf Informationszugang.

Ich meine, in einer stabilen Demokratie ist dieser Zustand angesichts der wachsenden Komplexität der Lebensverhältnisse und der zunehmenden Informationsfülle auf allen Ebenen - auch derer, die bei der Verwaltung vorhanden ist und ihre Entscheidungen beeinflusst - nicht weiter hinnehmbar; er ist nicht zufriedenstellend.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sieht deshalb einen Informationszugangsanspruch vor, der nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

Wir haben gehört: In der Bundesrepublik gibt es zurzeit lediglich in Berlin, in Brandenburg und in Schleswig-Holstein Gesetze über den freien Zugang zu amtlichen Informationen. Auch die Bundesregierung plant bereits seit längerer Zeit ein solches Gesetz. Nordrhein-Westfalen wäre das vierte Land, das ein solches Informationsfreiheitsgesetz schafft, und würde damit zu den Spitzenreitern im Streben nach mehr Transparenz und damit nach mehr Demokratie zählen.

Wir haben gehört: Die Fraktion der CDU hat früher als die Koalitionsfraktionen einen Gesetzentwurf eingebracht. Der Entwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - das ist auch meine Meinung - stellt aber eine ausgereifere Lösung dar.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN - Zurufe von der CDU)

- Ja, lesen Sie einmal nach, was ich zur Einbringung Ihres Gesetzentwurfs gesagt habe. Das war ähnlich. Da hatten wir noch keine weitere Beratungsgrundlage.

(Zurufe von der CDU)

(C)

(D)

(Minister Dr. Fritz Behrens)

- (A) - Da habe ich gesagt, er sei so nicht ausreichend. "Nicht gut genug" habe ich gesagt. Das ist auch nach wie vor meine Meinung.

Auch der Änderungsantrag der CDU-Fraktion von Mai lässt viele Wünsche offen. Ich halte bereits den Ansatz, ein bereichsspezifisches Gesetz, nämlich das Umweltinformationsgesetz des Bundes, als Muster für ein alle Bereiche betreffendes Informationsfreiheitsgesetz zu nehmen, für verfehlt. Das ist der eigentliche Grund, weshalb ich den Koalitionsfraktionsentwurf für besser halte.

Demgegenüber geht der nun gemeinsam von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzentwurf einen anderen Weg. Da einerseits das Informationszugangsrecht alle Sachbereiche erfasst, sofern sie nicht bereichsspezifisch abschließend geregelt sind, andererseits dieses Recht auch nicht schrankenlos gelten kann - ich denke, das ist selbstverständlich -, verzichtet der Gesetzentwurf zutreffenderweise weitgehend auf Abwägungsklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe. Solche waren im CDU-Gesetzentwurf weithin enthalten und hätten den Verwaltungen das Leben mit diesem Gesetz schwer gemacht.

- (B) Soweit daher der Anspruch auf Informationszugang Gegenansprüchen etwaiger Betroffener oder auch gewissen Beschränkungen im öffentlichen Interesse ausgesetzt ist, greifen Ausnahmeklauseln, die präzise und abgestuft ausgeführt sind. Dies versetzt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Stelle, die über den Informationsanspruch zu entscheiden hat, in die Lage, Ausnahmetatbestände konkret durchzuprüfen.

Hinsichtlich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen stellt sich allerdings die Frage - das will ich nicht verschweigen -, ob der Schutz sensibler Unternehmensdaten durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkungsmöglichkeiten schon hinreichend gewahrt ist. Ich denke, im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird darauf zu achten sein, dass die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen für Investoren nicht beeinträchtigt wird.

Das Informationszugangsrecht ist, anders als der ursprüngliche CDU-Entwurf, als Jedermann-Recht konzipiert. Ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz macht nur Sinn, wenn der Anspruch auf Informationszugang ohne das Vorliegen besonderer Voraussetzungen gewährt werden muss. Nur

- das entspricht dem Bürgerrechtscharakter des Informationszugangsrechts. (C)

Der Gesetzentwurf ist zutreffend als ein so genanntes Auffanggesetz konzipiert. Das heißt, das Gesetz findet dann und nur dann Anwendung, wenn und soweit nicht bereits bereichsspezifische Gesetze des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen einen solchen Informationsanspruch fachspezifisch regeln. In diesem Zusammenhang wird nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen sein, ob in den vorhandenen bereichsspezifischen Landesregelungen Möglichkeiten zur Verbesserung des Informationszuganges bestehen. Das allgemeine Informationsfreiheitsgesetz setzt dann dafür die Maßstäbe.

Von den im Gesetzentwurf aufgeführten Ausnahmetatbeständen will ich einen besonders hervorheben: den Schutz der personenbezogenen Daten. Ich glaube, das ist ein ganz besonders schwieriges Abwägungsfeld. Immer wieder wird die Frage gestellt, ob ein allgemeines Informationszugangsrecht nicht im Widerspruch zum Datenschutz stehe. Es ist richtig, dass hier zwei Rechte gegeneinander abgewogen werden müssen. Beide Rechte stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander. Aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger ist aber eher eine gemeinsame Zielrichtung erkennbar. (D)

Die Konstruktion eines Gegensatzes zwischen Datenschutz und Informationszugang hält, so meine ich, einer genaueren Betrachtung auch nicht stand. Der Zugang zu Informationen ist ein Prinzip, das den Datenschutz als Garant der informationalen Selbstbestimmung nicht nur ergänzt, sondern gleichberechtigt neben ihn tritt. Man könnte auch sagen: Das sind die zwei Seiten ein und derselben Medaille. Es geht letztlich um die Absicherung des Grundsatzes: freie Bürger in einer freiheitlichen Gesellschaft.

Das Spannungsverhältnis wird im vorliegenden Gesetzentwurf aufgelöst. Grundsätzlich ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn, dass dafür eine der im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen vorliegt. Ich nenne hier nur beispielhaft den Fall, dass die Offenbarung durch eine Rechtsvorschrift erlaubt oder aber etwa zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben und Gesundheit usw. geboten ist.

(Minister Dr. Fritz Behrens)

- (A) Die wichtigste Voraussetzung, unter der personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden dürfen, ist das Vorliegen der Einwilligung der oder des Betroffenen. Dazu wird im Gesetzentwurf klar bestimmt, dass ohne diese Einwilligung ein Zugang zu Informationen, die personenbezogene Daten beinhalten, nicht möglich ist.

Eine weitere Alternative, den Zugang zu einer solchen Information doch noch zu ermöglichen, ist das Abtrennen oder Schwärzen der personenbezogenen Daten. Logischerweise ist das jeweils zu prüfen, bevor eine Einwilligung eingeholt wird. Theoretisch dürften solche Fälle eigentlich nicht vorkommen, weil nämlich das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in § 4 für die öffentlichen Stellen eine Aktenführung vorschreibt, die die Trennung von Daten nach den unterschiedlichen Betroffenen und den unterschiedlichen Zwecken ermöglicht. Es müsste daher schon von der aktenführenden Stelle her eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden sein, personenbezogene Daten relativ leicht von den eigentlich relevanten Informationen abzutrennen, wenn man sich überall an diese Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes halten würde.

- (B) Der Gesetzentwurf sieht - Sie haben es gehört - eine Gebührenregelung vor, die unterschiedlichen Interessen gerecht werden soll. Wichtig ist, dass die informationssuchenden Bürgerinnen und Bürger nicht durch zu hohe Kosten abgeschreckt werden. Im Gesetzentwurf ist deshalb vorgesehen, dass - abgesehen von der Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang - für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben werden können. Die Einzelheiten sind in einer Gebührenordnung im Benehmen mit dem Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform festzusetzen. Die Gründe dafür haben wir gehört.

Dabei kann es im Ergebnis auch dazu kommen, dass aus Billigkeitsgründen Ermäßigungen oder Befreiungen von der Gebührenerhebung möglich sind. Das halte ich auch im Hinblick auf die Interessenlage der Kommunen und anderer Verwaltungen für eine sachgerechte und Interessen ausgleichende Lösung.

Die Landesregierung wird nach Ablauf von zwei Jahren sorgfältig prüfen, ob sich diese Regelung bewährt hat. Dabei wird auch zu überlegen sein, ob aufgrund der bis dahin gemachten Erfahrungen

noch andere Vorschriften des Gesetzes optimiert werden können. (C)

Mit diesem Gesetzentwurf liegen meines Erachtens Regelungen vor, mit denen die Verwaltungstransparenz einen großen Schritt nach vorn tun kann. Ich denke, die Beratungen in den zuständigen Ausschüssen werden uns zeigen, ob an der einen oder anderen Stelle noch Feinarbeit geleistet werden muss. Insgesamt, so meine ich jedenfalls, zeigt der vorliegende Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen den richtigen Weg auf. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linsen: Vielen Dank, Herr Minister Behrens. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Wir sind damit am Schluss der Beratung.

Ich lasse **abstimmen** über die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/1311** an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform - federführend** -, den **Ausschuss für Kommunalpolitik**, den **Rechtsausschuss**, den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung**, den **Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung**, den **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie**, den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**, den **Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen**, den **Verkehrsausschuss**, den **Medienausschuss** sowie an den **Ausschuss für Wissenschaft und Forschung**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**. (D)

Ich rufe auf:

- 3 Bildung und Erziehung für unsere Kinder sicherstellen - Familien stärken
Ganztagsschulen flächendeckend einführen -
Kinderbetreuungsangebote weiterentwickeln**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1310